

V 12
5743



h.



Aufrichtiges

Und

Wohlmeynendes

Bedencken/

Von

Dem jetzigen Zustand und ferneren

Verbesserung

Der

Boigtländischen Historie.

Plautus.

Si quid facio, aut feci, quod placeat; fa-
ctum gaudeo.

ERFURT, 1735.

Berlegt Carl Friedrich Jungnicol, Buchdr. und Buchhändler daselbst.
In Commission zu haben in Leipzig, bey Herrn Sam. Benj. Walther.

BIBLIOTHEK
PONICKAVIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)



So viel den gegenwärtigen Zustand der Voigtländischen Historie, in Ansehung der vorigen Zeiten, betrifft, so kan man wohl nicht anders, als gestehen, daß derselbe gantz ohngemein und durchgehends besser sey, als Er vor 100. und mehr Jahren geschienen, massen dieselbe vorher gar nicht ausgearbeitet, und wenig davon zu lesen war, daß also in selbiger eine rechte Egyptische Finsternis anzutreffen gewesen.

Jedoch in legt-verflossenen Jahr-Hundert hat man endlich angefangen einige Materien vor die Hand zu nehmen, dahero man auch von der Zeit an einige Vorgänger findet, welche denen können zu gute kommen, die gerne von etwas schreiben, und gleichwohl wissen wollen, wer schon davon geschrieben.

Wir haben also einzelne Materien jezo unter den Händen, so hin und wieder gut ausgeführet, und sind mithin auch im Stande, von vielen Puncten mehr deutliche und sichere Nachrichten, als vormahls, zugeben, welches daher leicht zugreif-

fen ist, indem da die Neuern das Gute, welches die Alten zusammen getragen, schon zum Voraus gehabt, und also mit leichter Mühe noch mehr dienliches hinzu thun können. Auch sind die Hülfss. Mittel unserer Voigtländischen Historie, die Nachrichten so wohl von Teutschland überhaupt, als auch von denen benachbarten Staaten und einzelnen Orten, samt der Diplomatic, in weit besseren Stande, als ehedessen, indem von vielen in Zusammentragung derer selben ein ganz ohngemeiner Fleiß bezeiget wird, daher denn aller Enden und Orten eine solche Menge von Urkunden und besonderen Historien heraus kommt, daß man sie kaum in gehörige Orte alle eintragen und sich zu Nutze machen kan, zumahl, da dieses Jahrhundert so glücklich, daß man in der Historie nunmehr dem alten Schlandrian gute Nacht zu sagen anfängt, und entweder auf Diplomatischen Beweis, oder in Ermangelung dessen auf andere Zeugnisse aus den mittleren Zeiten siehet, und daher die von unseren Vorfahren begangene Fehler anfängt zu bemercken.

Jedoch eben deswegen, und wenn man den Zustand unserer Voigtländischen Historie nach denen dazu vorhandenen Quellen und Hülfss. Mitteln abmisset, und daraus urtheilet, ob man sich derselben also bedienet habe, wie man gesollt und gekonnt, oder, ob sich ein mehreres thun lasse, als bisher geschehen ist, getraue ich mir nichts mehr zu behaupten, als, daß dieselbe sich noch in einem mittelmäßigen Zustand befinde, massen sich daran nicht nur vieles verbessern läßt, sondern, es findet auch ein wohlgesinnter Scribent immer noch Materie genug, seine Geschicklichkeit zu zeigen, und dem Vaterlande zu dienen.

Denn bey denen meisten Büchern, so von dieser Historie handeln, findet man noch gar vieles auszusetzen, indem sie zum Theil mit allerhand Fabeln und ungegründeten Erzählungen an-

angefüllet sind, wohin z. E. das Vorgeben von der Römer Heer-
 zügen ins Voigtland und dem daher entstandenen Ursprung
 desselben, wie auch von den Herzogen von Meran, ingleichen
 die öftere Vermischung des Voigtlandes mit dem Variscia,
 und andere dergleichen Materien mehr, gehören. Zugeschwei-
 gen, was sonst noch vor häufige Irthümer hin und wieder bey
 denselben anzutreffen, wovon man mit leichter Mühe ein
 weitläufftiges Verzeichniß verfertigen, und damit ein gan-
 zes Buch fönnte anfüllen, wie denn auch keines wegés zu
 leugnen ist, daß, daman seit einiger Zeit angefangen, die Teut-
 sche Sprache in gewissen Stücken reiner und besser zuschrei-
 ben, wir dennoch kein Werk von der Voigtländischen Histo-
 rie überhaupt können aufweisen, so mit einer recht lebhaftem,
 männlichen und ungezwungenen Historischen Schreib-Art in
 Teutscher Sprache geschrieben, ohnerachtet es doch mehr als
 zu gewiß ist, daß die besten Sachen ihren Preis verlieren,
 wenn sie entweder in allzuschwüllstige Worte eingekleidet, o-
 der mit so vielen Redens-Arten aus frembden Sprachen auf
 eine niederträchtige Weise vorgetragen werden.

Ja es sind auch in der That noch einige Stücke vorhanden,
 welche nicht nur nicht umständl. genug ausgeführet, und mit
 satzamen Beweis-Gründen versehen sind, z. E. die Materie vom
 Ursprung des Hochgräfl. Neuß-Plauischen Hauses, die eigentli-
 che Beschaffenheit der vormahligen Voigteyen in diesem Lande,
 ingleichen der Ursprung des Geschlechts-Nahmens Heinrich,
 und verschiedene andere; sondern es hat sich auch an etliche bis
 dato noch gar niemand gewaget, daheró wohl noch einmahl so-
 viel, als wir albereit haben, muß geschrieben, und darzu alle
 Hülfz-Mittel erschöpft werden, ehe man auf ein gutes Haupt-
 werk wird dürffen Staat machen. Jedoch, wir können vielleicht
 noch vieles erleben; wenn man ins fünffte mit solchem Fleiß
 wird fortfahren; wenigstens hat man sich hiervon gute Hoff-
 nung

nung zumachen, und was tüchtiges endlich zuversprechen. Unsere Nachkommen werden aber mehreren Nutzen, als wir, davon verspühren. Und den wollen wir Ihnen auch nicht mißgönnen.

Demnach fehlet uns also vornemlich eine vollständige Sammlung aller von der Voigtländischen Historie handelnden Schriften, sowohl gedruckter, als auch ungedruckter, damit man alle Vorgänger von jeder Materie wissen, und desto besser urtheilen könne, was bey denselben noch auszuführen nöthig sey, massen diejenigen Nachrichten, welche hiervon in denen allgemeinen Historischen Bibliotheken vorhanden, zu Ausarbeitung dieser besondern Historie noch nicht hinlänglich sind.

Damit man aber auch sehen möge, daß es an allerhand Vorrath hierzu nicht fehle, will ich allhier eine Probe machen, wie man die vorhandenen Schrifften in eine geschickte Ordnung bringen könne.

Entwurf

Einer Historischen Bibliothec vom Voigtlande, nach allen Theilen der Historie gesammelt und folgender massen abgetheilet.

Einleitung.

Istes Capitel. Quellen der Voigtländischen Historie.

Ites Capitel. Von den Land-Charten des Voigtlandes.

IItes Capitel. Von denen zusammen gefügten Wercken, Auszügen, Sammlungen, und vermischten Schrifften der Voigtländischen Historie.

Ister Absatz.

Von denen die Voigtländische Natur-Historie angehenden Schrifften.

IIter

IIter Absatz.

Von denen zur Bürgerlichen Historie gehörigen Schriften.
Erster Theil. Von der Historie und denen Gerechtsamen des
 Hochgräfl. Neuß-Plauischen Hauses.

Ites Capitel. Von denjenigen Scribenten, welche von dem Hoch-
 gräfl. Neuß-Plauischen Stamm und Geschlecht über-
 haupt geschrieben haben.

IItes Capitel. Von denjenigen, welche ein und andere besondere
 Stücke aus der Hochgräfl. Neuß-Plauischen Geschlechts-
 Historie in Schriften abgehandelt.

IIItes Capitel. Von denen, welche die Leben einzelner Personen
 von dem Hochgräfl. Neuß-Plauischen Hause aufgezeichnet.

IVtes Capitel. Leichen-Predigten des Hochgräfl. Neuß-Plau-
 schen Hauses,

a) von Mannes-Personen,

b) von Frauenzimmer.

Vtes Capitel. Von denjenigen Schriften, darinne nur einzelne
 Begebenheiten und Lebens-Umstände der Herren und
 Grafen Neußen befindlich sind.

VItes Capitel. Von denen Schriften der Gelehrten Herren und
 Grafen Neußen.

VIItes Capitel. Von denen die Neußische Gerechtsame betreffen-
 den Schriften.

VIIItes Capitel. Von denen vor und wider das Hochgräfl.
 Neuß-Plauische Haus abgefaßten Streit-Schriften und
 Rechtlichen Ausführungen.

Anderer Theil, von denen zur Unterthanen und Städte-
 Historie gehörigen Schriften.

IXtes Capitel. Neußische Adels-Historie:

IXtes

IIItes Capitel. Von denen die Gelehrten-Historie im Voigtlande betreffenden Schriften:

- a) Von denen Schulen im Voigtlande.
- b) Sammlung etlicher Voigtländischen Gelehrten Leben zusammen.
- c) Leben einzelner Voigtländischen Gelehrten.

IIItes Capitel. Von denen Schriften, so von einzelnen Voigtländischen Städten und Orten handeln.

IVtes Capitel. Von allerhand einzelnen und vermischten Begebenheiten, welche sich im Voigtlande zu verschiedenen Zeiten zugetragen.

Vtes Capitel. Von denen zum Voigtländischen Land-Recht gehörigen Schriften:

- a) Rechtlich erörterte besondere Gerichts-Händel, so im Voigtlande zu verschiedenen Zeiten vorgefallen.
- b) Gräfl. Neuh-Plauische Befehle und Landes-Berordnungen.

IIIter Absatz.

Von denen die Voigtländische Kirchen-Historie betreffenden Schriften.

Istes Capitel. Scribenten überhaupt.

IItes Capitel. Besondere und vermischte Schriften.

IIItes Capitel. Von denen Religions- Streitigkeiten im Voigtlande.

IVtes Capitel. Catechetische Schriften zum Dienst der Kirchlichen Kirchen.

Vtes Capitel. Geistliche Verordnungen.

VItes Capitel. Einweihungs-Schriften.

VIItes Capitel. Jubel-Schriften.

IVter Absatz.

Anhang zur Voigtländischen Bibliothec.

Istes Capitel. Von denen ungedruckten Schriften, darinne ein und andere die Voigtländische Historie angehende Dinge enthalten.

IItes Capitel. Von denjenigen Schriften, welche vom Voigtlande heraus zu geben sind versprochen worden.

III. Haben wir überhaupt noch nicht ein nach der rechten pragmatischen Lehr-Art ausgefertigtes und zusammen-hangendes Werk, oder kurzen Begriff der Voigtländischen Historie, darinne man neben der Historie insonderheit auch auf den Staats-Nutzen, und die daraus herzuleitende Gerechtfame und Folgerung des öffentlichen Rechts und Landes-Hoheit, wie auch die Verbindung mit dem Reich, ingleichen den Lehn-Leuten, Landsassen und übrigen Unterthanen, zusehen. Dahero wäre wohl zu wünschen, daß man auf eine solche vollständige Staats- und Landes-Historie bedacht wäre, und daraus eine Einleitung zu dem daher fließenden besondern öffentlichen Rechte nähme: Denn an solche Materien hat man bishero in der Voigtländischen Historie wenig oder gar nicht gedacht.

So gehet uns auch III. eine richtige Land-Charte vom Voigtlande ab, welche auf unterschiedliche Weise nützlich gemahlet, auch mancherley angenehme Dinge darauf angezeigt werden könnten.

Insonderheit aber der alte Zustand der Sorben-Wenden; da denn vornehmlich diejenigen Gauen und Orter müßten angemerket werden, die sie erbauet und darein sie sich getheilet, auch was dieselbe ehedessen vor Namen geführt, wo Schlachten damals sind gehalten worden, und wie sie dasselbe endlich wieder verlassen haben.

In den mittlern Zeiten ist der rechte Ursprung und Zunehmen des Voigtlandes eben zu suchen. Dahero kämen alhier sonderlich die 4. angelegten Voigteyen und darinne dieseligen Städte und Dörffer, so teutsche Namen führen, und derselben alte Schreib- Art, sonderlich zu mercken für. Ferner könte man auch mit besondern Farben die Veränderungen von Zeiten zu Zeiten anzeigen, was vor Stücke durch Krieg verlohren gangen, ingleichen in was vor einem Zustande sich dieses Land bey erfolgten Landes- Theilungen und zu den Zeiten des teutschen Krieges befunden habe, auch was sonst dergleichen mehr ist, bemerken.

Nach der heutigen Beschaffenheit aber, wie es jezo in den gegenwärtigen Zeiten aussiehet, könte es nach der gewöhnlichen Eintheilung, in Ansehen der ältern und jüngern Linie, und nach der Anzahl der Herrschaften und Nemter, aus welchen es bestehet, vorgestellt werden, und mit Unterscheidung derer Superintenduren und Ihrer Zugehörungen, Rittersitzen, Amts- Dörffern, Pfarr- Kirchen, Filialen, eingepfarrten Dorffschaften, Anzahl der Einwohner und Häuser, ferner mit bemerkung der Klöster, sammt derselben Stiftern und Jahr- Zahl wenn sie errichtet worden, ingleichen der mannigfaltigen Metallgruben, Marmor- und Steinbrüche, Flüsse, Bäche, Teiche, Landstrassen, Zoll- und Geleits- Tafeln, Ackerbau, Wiefenwachs, Waldung, und was dergleichen mehr ist, aufgezeichnet werden, worzu man hier und da genugsame Mittel könte an die Hand bekommen.

Es zeigt aber schon die Sache selbst den mannigfaltigen und wichtigen Nutzen einer solchen Land- Charte, und wie so vieles auf derselben zu heilsamen Gebrauch, sowohl der hohen Landes- Herrschaft, als auch derer Regierungen und aller Collegien in Kriegs- und Friedens- Zeiten, in Landes- und Eintheilungs- Sachen, feindlichen Durchmärschen. könte angewendet werden;

Dane

Dannenbero ist es nicht nöthig, solches weitläufig allhier zu erweisen: Denn, da bey einem einzigen Orte durch vielerley und die Charte gar nicht dunkel machende Zeichen unterschiedene Dinge beobachtet, folglich auf einem Bogen wohl 1000. Fragen mit Ja oder Nein beantwortet werden können, so dienet also dieselbe so viel, und in Ihrer Art noch mehr, als grosse weitläufige Bücher, in welchen oft müste nachgeschlagen und gesucht werden, was man in der Charte auf einmal übersehen kan; Wolte man aber dazu noch besondere Bücher halten, in welchen alle zu merken nöthige, die hohen Rechte und Nutzen einer höchsten Landes-Herrschaft betreffende Umstände ordentlich beschrieben, und darüber vollständige Register verfertigt würden, so könnte freylich der Nutzen auch um desto grösser seyn.

IV. Hat man bis dato noch keine völlige Landes-Beschreibung vom Voigtlande zu Gesichte bekommen: Denn obgleich von einzelnen Städten und Orten einige Geschichte-Bücher vorhanden, darinne derselben besondere Geschichte fleissig aufgezeichnet sind, so fehlet es uns doch noch an einem recht zusammenhangenden Werke, indem dasjenige, was in denen gewöhnlichen Geographischen Büchern davon vorkommt, mehrentheils zu allgemein ist, auch oft sehr verkehrt und unrichtig vorgetragen wird.

V. Mangelt es wiederum an einer vollkommenen Voigtländischen natürlichen Historie, welche von denen im Lande lebenden Natur-Kündigern und der Arzney-Kunst besitzenden am besten könnte gesammelt werden, indem nicht zu leugnen, daß dasselbe in allen 3. Reichen der Natur viel herrliches besitzet, davon man aber nur unvollkommene, oder wohl gar keine Nachrichten in Schriften aufgezeichnet hat.

VI. Von denen zu einer Voigtländischen Kloster- und Kirchen-Historie, wie auch zu einer Adels- und Gelehrten-Historie erforderlichen Hülfsmitteln sind schon hin und wieder etliche einzeln

vorhanden. Man hat aber noch nicht angefangen dieselbe in einem ordentlichen und unzertrenneten Zusammenhang vorzustellen.

VII. Da nunmehr von denen Neussischen Geschlechts-Tabellen keine mehr zu bekommen sind, auch seit 20. Jahren vieles darinnen zuzusetzen ist, so hoffet man mit grossen Verlangen auf die Fortsetzung derselben bis iezo: Denn Genealogische Schriften, sind freylich Mode-Schriften, und wenn die selbe nur ein wenig alt werden, kommen sie so gut aus der Art, als alte Kleider.

VIII. Fehlen bey denenselben noch Historische Erläuterungen, darinne die Beweise und Urkunden angebracht, und hierdurch die vornehmsten Umstände bestärket wären, worzu verschiedene öffentliche Urkunden, Aufschriften an Münzen, und Grabsteinen, ingleichen Verträge, Bündnisse, Erbvereinungen, Ehe-Pacten, Testamente, Trauer-Acten, Stiftungen, Lehn-Briefe, Freyheits-Briefe und der selben Bestätigungen, wie auch Abschied- und Dienstbestallungen, ingleichen Hochzeit-Gevatter-Gnaden-Berufs-Kauff-Absag-Ablass- und andere Briefe mehr, ferner, Register, Verzeichnisse, Rechnungen, Kirchen-Closter-Jahr- und Tag-Gedächtnis, Bruderschafts-Amts-Gerichts- und Lehn-Bücher, 2c. so viel davon durch menschliches Vermögen auf alle nur ersinnliche Art und Weise zuerlangen, die besser Materialien könten an die Hand geben; denn da gedachte Geschlechts-Tabellen an Vollkommenheit, guter Ordnung und dabey beobachteter sonderbaren Richtigkeit, alle andere von dergleichen Art übertreffen, auch mit grossen Fleiß verfertigt, und aus den rechten Quellen einer ächten Geschlechts-Beschreibung genommen sind, verdieneten sie gar wohl einer solchen vollkommnen Ausführung, woraus man sich zugleich den Nutzen zu versprechen, hätte, daß man aus Gegeneinanderhaltung solcher Beweissthümer endlich zu einer zuversichtlichen Gewisheit käme.

me, und leichtlich sehen könnte, worauf man sich am meisten zu verlassen habe; dahingegen sonst die mehresten, ja alle Neussische Stamm-Bäume einander in vielen Stücken dergestalt widersprechen, daß man darüber ganz verwirrt gemacht wird, und nicht leicht sagen kan, wer am meisten Recht hat.

Hierzu würde aber IX.) die Sammlung eines Codicis Diplomatici ohnstreitig gar vieles mit beytragen. Doch solte man bey dergleichen Arbeit vornemlich dahin bedacht seyn, von jeder Urkunde anzumerken, 1) woher man selbige genommen; 2) wenn dieselbe von mehr, als einem Schrift-Versaffer, angeführet wird, könnte man sie genau gegen einander halten, auf die darinne vorkommende Veränderungen wohl acht haben, und eine aus der andern verbessern; 3) wenn Historische Umstände darinne anzutreffen, würde man wohl thun, wenn die Hauptsache davon aus den bewährtesten Historien-Schreibern kurz zusammen gefasset, und dem Leser statt einer Erklärung vorgelegt würde. 4) Solte man auch anzeigen, wenn sich dieses und jenes geändert, wie es anjehz damit beschaffen sey. 5) Würde eine Urkunde bisweilen vor falsch gehalten, so wäre nöthig solches zu untersuchen, und dahin zu trachten, ihre Richtigkeit darzuthun. 6) Wenn sich etwas darinne auf das öffentliche Staats-Recht beziehet, könnte man solches gegen die Sätze derer öffentlichen Lehrer halten, und sie solchergestalt prüfen, wodurch viele Fehler in dieser Wissenschaft verbessert, ungewisse und dunkle Lehren aber noch mehr erläutert und befestiget, und solchergestalt denenselben ein nicht geringes Licht gegeben würde. Dann solte man 7) am allermeisten dasjenige vor andern wohl heraus suchen, was bey entstehenden Streitigkeiten einem Kan zu statten kommen, und solches hernach gehöriger massen appliciren. Und endlich 8) wäre jede Urkunde der Ihr gehörigen Person in dem Geschlechts-Registrier zuzuwignen, damit man mit

mit der Zeit eine Genealogiam Diplomaticam & probatam fönnte zu Stande bringen.

IX. Nimmt michs einiger massen wunder, daß noch Niemand die Titul, welche sich das Hochgräfl. Reußische Haus ins besondere zweignet, erläutert hat, massen durch solche Arbeit viel schöne Sachen, die bisher unerörtert geblieben, würden besser an das Tages-Licht gebracht werden.

Denn, da fönnte man untersuchen, 1) wie die Vorfahren dererelben in urältesten Zeiten sich Grafen von Gisberg und Osteroda geschrieben, 2) von welchen Zeiten an man gewiß wisse, daß sie den Voigts-Titul geführt, 3) wenn sie sich Herren allein zu schreiben angefangen. 4) Ob sie als Herren denen Grafen gleich geachtet, oder auch denenselben bisweilen sind vorgezogen worden. 5) Wann und wie sie zum Theil den Fürstlichen Titul bekommen, wenn derselbe wieder aufgehöret, und was sie noch vor Befugnisse zu demselben haben. 6) Wenn sie aufs neue den Grafen-Titul sich beylegen lassen, &c. Und so fönnte man auch die Neben-Titul, von Gottes Gnaden, Edel, Gestreng, Wohlgeboren, Hoch- und Wohlgeboren, ingleichen die Graf- und Herrschaften, welche sie denenselben hinzugefüget, gleichfalls durchgehen, und dabey verschiedenes gute zu Markte bringen.

X. Würde es auch nicht undienlich seyn, wenn man die vorhandenen Lebens-Beschreibungen derer Herrschaftlichen Personen so einrichtete, daß sie zum Gebrauch eines künftigen Regenten fönnten angewendet werden, worzu vornehmlich eine genaue Kenntniß und Wissenschaft derer Privat-Sachen eines Herren mit der Landschaft und seinen Herrn Bettern erfordert würde: Denn hieraus fönnte man die gut-befundenen Grundsätze seines Hauses erkennen, und selbige von denen ungewöhnlichen und durch die Erfahrung nicht bestätigten Rathschlägen unterscheiden, überhaupt aber aus dem Andencken vergangen-

ner

ner Dinge, die gegenwärtigen einrichten, das Zukünftige vorher sehen, und aus dem, was offenbar ist, das verborgene muthmassen. Jedoch müsse man hierbey nicht auf solche besondere Umstände kommen, aus welchen ein Herr heut zu Tage nichts zu erlernen hat, und könnte hierinne das Leben Herrn Heinrichs des Jüngern, Posthumus genannt, nebst einigen andern, zu einem schönen Muster genommen werden.

XI. Hätte man eine Historische Beschreibung aller Herrschaftlichen Rechte, Freyheiten und Regalien, sowohl überhaupt, als auch eines jeden ins besondere, beständig zur Hand, darinne gezeiget wäre, wie solche nicht nur erlanget, sondern auch in verschiedenen Zeiten in Übung gebracht worden, würde dergleichen Arbeit allen Herrschaftlichen Bedienten grossen Nutzen verschaffen, sintemahlen diese Wissenschaft, wegen des daher zu leitenden Herkommens, höchst-nöthig ist, und gleichwohl sonst nur durch lange Erfahrung und in vielen Jahren erst kan erlernt werden.

Ich will also allhier nur eine kleine Probe mit dem Rechte zu münzen, machen, und mit wenigen zeigen, wie dasselbe auf eine Historische und Juristische Art könne beschrieben werden, nach welcher man sich von der Beschreibung derer übrigen Rechte leicht wird können eine Vorstellung machen.

Entwurf

Einer vollständigen Abhandlung vom Renssischen Münz-Wesen.

1) Wäre überhaupt die Frage kürzlich zu untersuchen: Ob die Reichs-Stände das Münz-Recht vor sich, als ein Stück der Landes-Hoheit, oder vom Kayser haben.

2) Die

2) Die Hochgebornnen Herren Grafen Neußen haben solches Kraft eines sehr herrlichen und ansehnlichen Gnaden-Briefs, von Käyser Friedrich II. vom Jahr 1232.

NB. Hierbey wären diejenigen Umstände, so vor andern merckwürdig; und einige nach sich ziehen, wohl zu merckenz. E. daß derselbe nicht bloß aus Gnaden, sondern in Ansehen der Verdienste, gegeben sey; ingleichen daß derselbe noch älter sey, als denen Churfürsten solch Recht durch die güldene Bulle öffentlich ist bestätiget worden; daß derselbe auch auf die Erben sich erstrecket; daß darinne der Reichsstandschafft von Seiten derer Boigte, als einer alten Sache, schon damals gedacht wird. 2c.

3) Dieser Gnaden-Brief ist hernach von Käysern zu Käysern, sehr wenige, aus gewissen Ursachen, ausgenommen, bis auf jezige Käyserliche Majestät, bestätiget worden.

4) Ob diese so öftere Bestätigung nöthig gewesen, und ob ein Käyser nicht verbunden sey, die Freyheiten seiner Vorfahren, ohne Erneuerung derselben, zu halten.

5) Wenn das Neußische Münz-Recht zuerst ist in Übung gebracht worden, und ob dasselbe nicht schon im 13^{den} und 14^{den} Jahr-Hundert geschehen sey.

6) Ob es an dem, daß solch Recht dadurch, daß man dasselbe nicht sogleich ausgeübet, sey verlohren worden.

NB. Hier würde die Frage: Ob die Rechte derer Reichs-Stände, so Sie vom Käyser haben, der Verjährung unterworfen? umständlich abzuhandeln seyn.

7) Was das Chur-Haus Sachsen, wegen des Münz-Weßens? sich vormals in den Neußischen Landen angemasset,

8) Von den güldenen und kypfernen Münzen, welche die Burggrafen von Meissen im 15^{den} Jahr-Hundert, als Groß-Meister in Preußen, schlagen lassen.

9) Wie sich die Herren und Grafen Neußen Ihrer Münz-Gerechtigkeit im 17^{den} Jahrhundert völlig bedienet, und ob sie damals an eine verordnete Münz-Stadt gewiesen worden?

NB.

NB. Hier könten allerhand besondere Umstände angeführet werden, so bisher in gedruckten Schriften nicht sind bekant worden, auch der Grund gewiesen werden, warum man damals vor nöthig erachtet, solch Vorhaben dem Ober-Sächf. Creiße vorher kund zu machen, und ob solches auch vorjeko nöthig sey.

10) Könte man eine vollständige Vorstellung aller geprägten Neussischen Münzen, nach allen Münz-Sorten, z. E. Ducaten, Gold-Gülden, Gülden, halbe Gülden, vier Groschen-Stücken, zwey Groschen-Stücken, Groschen, Sechsern, Dreyern, Pfennigen und Hellern machen, darunter vor andern die Gedächtniß-Münzen sehr merckwürdig sind.

NB. Hier wäre ein und anderes von dem verderblichen Ripper-Wesen, so sich im vergangenen Jahr-Hundert in Deutschland überhaupt, und besonders auch im Voigtlande hervor gethan, beyzubringen.

11) Was es mit dem Werth und devaluation der Neussischen Münzen bisweilen vor eine Bewandniß gehabt, könte aus denen Münz-Abschieden und anderen Landes-Verordnungen dargethan werden.

12) Was die Hochgebohrnen Herren und Grafen Neussen, vermöge der Macht Gesetze zugeben, vor Verordnungen wegen der Münzen in den Neussischen Landen öfters selbst ergehen lassen.

NB. Hier könten verschiedene Neussische Münz-Befehle mit eingerückt werden, welche ihres Inhalts wegen sehr merckwürdig sind.

13) Von denen Münz-Probations-Tägen des Ober-Sächf. Creißes, auf welchen die Abgeordneten derer Hochgebohrnen Grafen und Herren Neussen von Anno 1571. an zurechnen, erschienen sind, und wenn dieselbe aufgehöret?

Wolte man aber auch XII. überhaupt aus denen vielen vorhandenen Käyserlichen Regal-Briefen eine Historiam Regalium Ruthenicorum verfertigen, würde solche Arbeit nicht nur dem öffentlichen Staats-Nachte in dieser Materie ein grosses Licht geben,

geben, sondern auch dem Hochgräfl. Neus-Mainischen Hause zu sonderbarer Ehre und Nutzen gereichen, indem wenig Hochgräfl. Häuser dergleichen ansehnliche Gnaden-Briefe aus Ihren Archiven werden können aufweisen, deren Inhalt jedoch denen meisten bisher ist unbekannt geblieben, ohnerachtet man die allerwichtigsten und unschätzbaren Rechte daraus behaupten kan.

Es müste dieselbe aber freylich nicht auf eine trockene und magere Weise, etwa als ein kurzer Auszug, abgehandelt werden, sondern mit allerhand pragmatischen Anmerkungen versehen seyn, darinne der Nachdruck ein und anderer Dinge angezeigt, und wo dieselben mit Nutzen zu brauchen wären, angewiesen würde.

XIII. Was es mit der Lehns-Verbindung (nexu feudali) derer Voigtländischen Herrschaften und Güter vormahls vor eine Beschaffenheit gehabt und theils noch hat, habe ich ebenfalls noch nirgends recht umständlich abgehandelt gefunden, da doch diese Materie sehr ofte vorkommt, und daher bey entstehenden Streitigkeiten von nicht geringen Nutzen zu seyn scheint, indem sich viele ofters davon einen ganz unrichtigen Begriff gemacht. Folgender Entwurf zeigt einiger maßen, was vor wichtige Punkte bey dieser Arbeit mit könten untersucht werden, auf deren genaue Einsicht und richtige Erörterung sehr vieles ankommt.

Entwurf

Einer Abhandlung von der Lehns-Verbindung derer Graf- und Herrschaften, auch anderer Güter im Voigtlande.

Wäre die Beschaffenheit des Voigtlandes in den alten Zeiten kürzlich anzugeben,

Ob

- 2) Ob Kaysler Heinrich I. das Voigtland überhaupt dem Closter Quedlinburg vormahls unterworfen?
- 3) Ob das Voigtland ehedessen theils aus verschiedenen eigenthümlichen Gütern, theils aus allerhand unmittelbaren Reichs-Lehnen bestanden?
- 4) Ob die Herren von Plauen im 14^{ten} Jahr-Hundert König Johanni in Böhmen die Herrschaft Plauen, als ein Reichs-Alfter-Lehn, aufgetragen?
- 5) Ob diese Auftragung nach der Vorschrift des Sächsischen, oder Longobardischen Lehn-Rechts geschehen sey?
- 6) Ob die Einwilligung des Kayslers, oder der Churfürsten, hierzu nöthig gewesen?
- 7) Von der Lehns-Auftragung der Herrschaft Voigtsberg und des Schlosses Stein, an die Cron Böhmen.
- 8) Lobenstein ist vormals ein unmittelbares Reichs-Lehen gewesen, hernach von Kaysler Carl IV. zu einem Böhmischem Reichs-Alfter-Lehn gemacht worden.
- 9) Ob hierzu die Einwilligung derer Reichs-Stände nöthig gewesen?
- 10) Was von der Stadt Reichenbach, dem Schlosse Myla, Schöneck und Treuen zu halten sey?
- 11) Von dem Gut Hirschberg, und desselben Lehns-Beschaffenheit.
- 12) Was die eigentlichen Ursachen dieser Lehns-Auftragungen gewesen?
- 13) In was vor einer Lehns-Beschaffenheit diese Herrschaften und Güter damahls bey der Cron Böhmen gestanden, und ob solche zugleich eine Unterhänigkeit nach sich gezogen?
- 14) Wie diese Lehnen der Cron Böhmen zu verschiedenen Krieger-Zeiten bestätigt worden.

15) Hof ist vormahls ein unmittelbares Reichs-Lehen gewesen, hernach dem Marggrafen von Brandenburg vom Kaiser übergeben worden, von dem es die Voigte zu Weida, als ein Reichs-Ämter-Lehen, wieder empfangen sollen.

16) Ob diese Übergebung auch wider Willen des Lehn-Manns geschehen können?

17) Von der Lehnbarkeit über Aisch und Selb.

18) Die Herrschaft Ronneburg, so vormahls ein eigentümlich Gut gewesen, ist um die Mitte des XIV^{ten} Jahr-Hunderts als ein Thüringisches Lehn erkannt worden.

19) Das Haus Schmölle aber ist schon um die Mitte des XIII^{ten} Jahr-Hunderts von dem Bischoff zu Naumburg an die Landgrafen von Thüringen übergeben worden.

20) Die Herrschaft Gera ist vormals bey denen Grafen von Landsberg, hernach bey dem Closter Quedlinburg zu Lehngangen, und endlich ist die Lehnbarkeit davon an die Landgrafen von Thüringen kommen.

21) Von der Lehns-Beschaffenheit der Herrschaft Weida, ingleichen Ziegenrück, Triptis und Aluma.

22) Die Herrschaft Greiz ist ehedessen gleichfals ein Reichs-Lehn gewesen, hernach im 13^{ten} Jahr-Hundert denen Landgrafen in Thüringen übergeben worden.

23) Ob diese Belehnung von denen Landgrafen in Thüringen eine Unterthänigkeit nach sich gezogen, und ob diese Lehen zu Meissen oder Thüringen gehöret?

24) Wie diese Thüringische Lehen nach dem Schmalcaldischen Kriege von Chur-Sachsen an die Cron Böhmen sind abgetreten worden, and mit was vor Umständen solches geschehen sey.

25) Von der Churfürsten Ehnwilligung hierzu.

26) Von

26) Von den verschiedenen Satzungen derer Böhmischn Lehen, und zu welcher die Neussischen Herrschaften und Güter zurechnen.

27) Was sich vor verschiedene Aenderungen wegen des domini utilis mit den Voigtländischen Herrschaften und Gütern zugetragen, und wie daher die Eintheilung in das Sächssische, Marggräfl. und Neussische Voigtland entstanden.

28) Was wegen einiger Anwartschaften auf die Voigtländischen Herrschaften zu mercken sey? ob dieselbe auch heut zu Tage noch Bestand haben? ingleichen von der Weise der Nachfolge in den Neussischen Herrschaften.

29) Was bey der Lehnssuchung des Sächssischen Voigtlandes, wie auch derer Neussischen Herrschaften und Güter, in acht zunehmen, und wie die Lehn gereicht werde. Ja was überhaupt XIV. gründlich verfertigte und aus Archivischen Nachrichten gezogene Neussische Jahr-Bücher, darinnen alles, was sich hier und da merckwürdiges im Voigtlande zugetragen, in richtiger Zeit-Ordnung vorgestellet würde, vor ganz ausnehmenden Nutzen verschaffen könnten, will ich allhier nicht mit eigenen Worten erweisen, sondern beruffe mich dießfals auf das Crempel derer so beliebten Sächssischen Annalium, Herrn Johana Sebastian Müllers, welche, nach dem einmüthigen Zeugniß aller Gelehrten, gewiß von solcher Beschaffenheit sind, daß sie kein Sächssischer Diener, der zu öffentlichen Verrichtungen sich gebrauchen lassen will, füglich entbehren kan; daher ich denn einem jeden zu überlegen anheimstelle, ob man sich von Diplomatischen Neussischen Jahr-Büchern nicht gleiche Hüffe nach Ihrer Art zuversprechen habe? wenigstens solten sie zu besserem Gebrauch und Einrichtung derer Archive gar vieles mit beytragen.

So wäre es auch XV. vor neu-angehende Herrschaftliche Bediente eine gar bequeme Arbeit, wenn sie bey'm Antritt Ihrer Bedienung hinlängliche Summarische Nachricht erlangen könnten, von den Käyserlichen und anderen Lehn-Briefen über die Lande und Herrschaften, von den Geschlechts-Verträgen und Vereinigungen, Gräfl. Testamenten und Erbvertheilungen, von den Verträgen mit den abgetheilten Herren, ferner von den Land-Tag-Abchieden und Landgebrechens Erledigungen, sammt einem völligen Verzeichniß derer Landstände und förmlichen Proceß der Land-Tag, ingleichen einer Nachricht von willführlichen Austrägen, dann einer Verzeichniß und Anschlägen derer Nemter, Städte und Herrschaften, wie auch einen Bericht von Erbverbrüderungen, Anforderungen, Streitigkeiten im Hause und mit Auswärtigen, ingleichen was bey Beschickung der Reichs-Creis-Münz-probations-und anderer Tage, wie auch bey Berathschlagungen in acht zunehmen, was vor Beschwerden von Reichs wegen zu tragen, und was vor Landes-Berordnungen, sowohl insgemein, als auch insonderheit, allerhand Policien-Puncte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Statuta und Kirchen-Sachen betreffend, vorhanden. In Summa, man solte von Reichs wegen eine gründliche Lehre von den Verfassungen der Reichs-Lande können aufweisen, darinne aufgezeichnet, wie sie in sich selbst in eingerichtet, und derselben Regierungs-Form abgefasset sey, wie sie sich gegen Auswärtige verhalten, und was dergleichen mehr ist.

Es ereignet sich der Nutzen davon sogleich darthun, daß man sodann bey Uebernehmung öffentlicher Berrichtungen nicht erst einen Lehrling dürfte abgeben, und hernach dasjenige, was man von den ausländischen Rechten, den Römischen, Päpstlichen und Longobardischen, erlernet, bey würcklicher Ausübung desto besser zur application bringen könnte. Zugeschweigen, daß man auf

au
Er
gen
ru
die
ist.

beg
ing
gea
der
fast
er
Pu
ben
gen
gen
nen
Hä
und
Vor
größ

Ma
gleic
besser
durch
hier

auf solche Art aufhöret, in seinem eigenen Vaterlande ein Fremdling zu seyn; Allein, eben dieses ist bisher von sehr wenigen, ausser denen, welchen dergleichen Sachen durch die Erfahrung unter die Hände kommen, untersucht worden, obgleich die Nothwendigkeit davon einem jeden sattfam vor Augen ist.

Wolte man nun endlich XVI. sich bemühen, die von andern begangene Fehler in der Voigtländischen Historie zu verbessern, ingleichen die noch gar nicht, oder doch nicht gründlich genug ausgearbeitete Materien entweder umschmelzen, oder das von andern übergangene nachholen, das sich geänderte bemerken, die fast täglich noch hier und da zu unserer Voigtländischen Historie etwas beytragende Schriften durchgehen, und diejenigen Punkte, so in derselben etwas erläutern, oder in Zweifel ziehen, oder die in Zweifel gestandene in ein mehreres Licht setzen, fleißig sammeln, und selbige sowohl, als die vielen noch nicht genugsam genutzten Diplomata, in Ordnung und an die gehörigen Orte bringen, so haben gewiß nicht nur eben so viele Personen, als bishero an der Voigtländischen Historie gearbeitet, alle Hände voll zuthun, sondern man kan auch noch eben so grosse und vielleicht noch grössere Ehre damit einlegen, als unsere Vorgänger mit Ihren Schriften gethan, auch vielleicht noch grösseren Nutzen damit stiften, als von jenen geschehen ist.

Sa, wenn man vollends bedencket, wie viele ungedruckte Nachrichten annoch in Archiven verborgen liegen, die bis dato gleichsam gefangen gehalten worden, und gleichwohl zur Verbesserung der Voigtländischen Historie vieles mit beytragen, so dürfte wohl schwerlich eines Menschen Leben allein hinreichen, hierinne zur rechten Vollkommenheit zugehlangen.

Und

AKVK 543

Und überhaupt dünket es mich allerdings an dem zu seyn, daß Niemand, Er sey auch wer er wolle, und habe sich noch so sehr Mühe gegeben, von allen Materien hinlängliche und gründliche Nachricht ertheilen, oder alle Fehler vermenyden könne. Denn wenn man gleich alles wird gethan haben, was nur menschlich und möglich ist, so werden dannoch einige Knoten übrig bleiben, welche auch der größte Historien-Schreiber aufzulösen nicht wird im Stande seyn, weil eines theils nicht alles jederzeit ist aufgeschrieben worden, und andern theils an Schriftverfassern und Urkunden sehr viel verlohren gangen.

Hieraus erhellet also zur Gnüge, daß, obgleich hin und wieder, wegen allzugrosser Menge derer Bücher, manche Klagen öfters geführt werden, man dennoch auch findet, daß derer selbst immer noch etliche bisweilen fehlen; Und ohngachtet wir von der Historie des Voigtlandes schon eine ziemliche Anzahl Schriften können vorzeigen, so ist dennoch wohl zu glauben, daß hierinne noch lange nicht alles gethan ist, was von Rechtswegen wohl hätte geschehen sollen. Ich schliesse dannenhero nicht unbillig mit den Worten

Senec. Epist. 64.

Multum egerunt, qui ante nos fuerunt, sed non peregerunt, - - - Multum adhuc restat operis, multumque restabit: nec ulli nato post mille sæcula præcludetur occasio, aliquid adhuc adjiciendi.



n. a



n,
so
d.
ne.
ur
en
u.
je.
ffo.

nd
la.
as
ge.
m.
ohl
as
ffe

on
tat
to
li-

X 2380200







n. 109, 3.

V k
543

Aufrichtiges
Und

Wohlmeynendes Bedencken/

Von
Dem jetzigen Zustand und ferneren
Verbesserung

BIBLIOTHEK
PONICKAWIA

Der
Boigtländischen Historie.

Plautus.
Si quid facio, aut feci, quod placeat; fa-
ctum gaudeo.

ERFURT, 1735.

Verlegt Carl Friedrich Jungnicol, Buchdr. und Buchhändler daselbst.
In Commission zu haben in Leipzig, bey Herrn Sam. Wais.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

